

# Satzung

## des Kleingärtnervereins „Emmerich-Ambroß“ e.V.

### §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „Emmerich-Ambroß „ e.V. und hat seinen Sitz in 01159 Dresden, Altonaer Str.

Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden im Vereinsregister unter der Nr. VR I/464 eingetragen.

Er ist Mitglied im Stadtverband der Kleingärtner „Dresdner Gartenfreunde“ e.V.

### §2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung sowie der Förderung der Kleingärtnerei.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein organisiert auf der Grundlage des „Bürgerlichen Gesetzbuches“, des Bundeskleingartengesetzes sowie der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. die Nutzung von Kleingärten durch ihre Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit.

Er setzt sich für die Erhaltung und Dauernutzung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.

Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.

Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, geltender Umweltvorschriften und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.

Der Verein schließt mit den Mitgliedern Unterpachtverträge in Vollmacht des Stadtverbandes der Kleingärtner „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. ab.

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### §3 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus

- Aufnahmegebühren
- Mitgliedsbeiträgen
- Umlagen mit max. 100 € nach Mitgliederbeschluss
- Finanzielle Leistungen für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen
- Mittel gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung
- Sowie Zuwendungen aus Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Stadtverband, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingärtnerwesens zu verwenden hat.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitrags- und Gebührenordnung, der Bau-, Wasser- und Elektroordnung sowie der Rahmenkleingartenordnung des LSK an.
- (4) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf ein Nutzungsverhältnis über einen Kleingarten begründet.

## §5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- alle vereinseigene Einrichtungen zu nutzen
- einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen

## §6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- diese Satzung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung der Kleingartenparzelle ergeben, entsprechend der festgelegten Fristen zu entrichten
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht erbrachte Leistungen ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Anteil finanziell auszugleichen
- bei Wohnungswechsel hat das jeweilige Mitglied die Änderung seiner Anschrift und Telefonnummer unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen
- an Mitgliederversammlungen teilzunehmen

## §7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche, freiwillige Austrittserklärung an den Vorstand
- Ausschluss oder Streichung von Mitgliedsliste
- Tod

Ein Mitglied kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten aus dem Verein austreten. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann von dieser Regel abgewichen werden. Über die Anerkennung dieser Gründe entscheidet der Vorstand. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft wird auch das Nutzungsverhältnis über einen Kleingarten beendet.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt
- durch sein Verhalten gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise verstößt oder den Frieden in der Vereinsgemeinschaft so nachhaltig stört, dass die Fortsetzung der Mitgliedschaft den anderen Mitgliedern nicht mehr zugemutet werden kann
- im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Pacht im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand seinen Verpflichtungen nicht termingemäß innerhalb von 2 Monaten nachkommt
- seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt

(3) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich zu einem Schlichtungsgespräch einzuladen. Die Einladung ist auch dann wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

- Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist vereinsintern. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Der Verein kann sie jedoch, den Verjährungsfristen entsprechend, auch noch später einfordern.

## §8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

## §9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.  
Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belange des Vereines erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter einberufen. Die Einladung mit Angaben der Tagesordnung hat durch Aushang in den Schaukästen des Vereines am Haupteingang, Eingang Emmerich-Ambroß-Ufer und Bodelschwingstraße mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung können 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.  
Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereines bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt offen durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, wenn er über 50% der abgegebenen Stimmen erreicht. Werden weniger erreicht, dann zählt die Stimmenmehrheit.
- (5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Gäste oder Vertreter des Landes- und Stadtverbandes einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinschaukästen zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über
  - Satzung oder Satzungsänderungen, soweit die Satzung nichts anderes aussagt
  - Veränderungen des Vereines
  - Gemeinschaftsleistungen, Beiträge, Umlagen, Gebühren
  - Ordnungen, welche die Tätigkeit der Vereinsmitglieder regeln (z.B. Beitrags-, Elektroordnung)
  - Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins

## §10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Schatzmeister
  - dem Gartenfachberater

- (2) Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.  
Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB im Rechtsverkehr allein. Bei Verhinderung vertritt sein Stellvertreter den Verein gemeinsam mit dem Schatz- oder dem Schriftführer. Diese Verhinderungsklausel dient nur intern.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Personen pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Belege bzw. Fahrkosten gemäß Beitrags- u. Gebührenordnung bleibt hiervon unberührt.
- (6) Aufgaben des Vorstandes
- laufende Geschäftsführung des Vereins
  - Durchsetzung der Einhaltung der Kleingartenordnung und des Kleingartenrechts
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung der gefassten Beschlüsse
  - Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
  - Berufung von Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit
  - Ausübung des Hausrechts
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Auf Einladung des Vorsitzenden können bei Bedarf weitere Vereinsmitglieder beratend an der Vorstandssitzung teilnehmen.
- (8) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Arbeitsgruppen berufen werden, u.a. für die Bereiche Bau, Wasser, Elektro. Die Arbeitsgruppen sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

## §11 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder dem Kleingarten-Nutzungsrecht ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung durchzuführen.

## §12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §13 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Er ist verantwortlich für die pünktliche Leistung aller Zahlungsverpflichtungen des Vereins.

Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen. Einmal im Halbjahr ist dem Vorstand ein Finanzbericht vorzulegen.

## §14 Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und ohne Ankündigung die Kasse des Vereins zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

## §15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Stadtverband der Kleingärtner „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. zu überweisen. Das Protokoll über die Auflösung ist dem Amtsgericht Dresden, Vereinsregister, zu übergeben. Das gesamte Schriftgut des Vereins (Kassenbücher, Vereinsunterlagen usw.) ist dem Stadtverband zur Archivierung zuzustellen.

## §16 Vereinsheim

Das Vereinsheim bildet das kulturelle Zentrum des Vereinslebens. Es kann durch den Verein zur Durchführung von Sitzungen sowie Veranstaltungen aller Art und für private Familienfeiern der Vereinsmitglieder genutzt werden.

## §17 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Änderungen im Vereinsregister zu informieren.

## §18 Inkrafttreten der Satzungsänderung

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.06.2015 beschlossen. Sie gilt mit der Registrierung beim Amtsgericht Dresden.